



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Friedrich-Schiller-Universität Jena · Postfach · D-07737 Jena

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für
Öffentliches Recht
und Rechtsphilosophie

**Professor
Dr. Rolf Gröschner**

Fellow am Max-Weber-
Kolleg Erfurt

Carl-Zeiß-Straße 3
D-07743 Jena

Telefon: 0 36 41 · 94 22 20
Telefax: 0 36 41 · 94 22 22

E-Mail:
R.Groeschner@uni-jena.de

Potsdam, den 3. Dezember 2009

Sepulkralkultur im Wandel des grundgesetzlichen Verfassungsstaates

I. Sepulkralkultur – Wurzeln eines Sprachgebrauchs

1. Wurzeln der Wortgeschichte
 - a) »Sepulcrum« und »cultura« als lateinische Originale
 - b) »Sepulkralkultur« als Lehnwort aus dem Lateinischen
2. Wurzeln der Begriffsgeschichte
 - a) Der Leichnam als »res extra commercium«
 - b) Die Extrakommerzialität des Grabes und der Bestattungseinrichtungen

II. Sepulkralkultur – Wandel eines Verfassungsbegriffs

1. Verfassung und Verfassungswandel
 - a) Rechtliche und tatsächliche Verfassung
 - b) Auslegung und Fortbildung der Verfassung
2. Tradition und Evolution grundgesetzlicher Sepulkralkultur
 - a) Postmortaler Würdeschutz
 - b) »Schickliche« Beerdigung
 - c) Pietätsgefühl aller billig und gerecht Denkenden
3. Aktuelle Entwicklungen des Bestattungsrechts
 - a) Privatisierung der Feuerbestattung
 - b) Zulassung alternativer Bestattungsformen
 - c) Lockerung des Friedhofszwangs (?)

Thesen und Texte zum Vortrag

1. »Sepulkral«, »das Grab(mal) od. Begräbnis betreffend«, ist ein Lehnwort aus dem Lateinischen, das der Fremdwörter-Duden als »veraltet« bezeichnet. Mindestens mit dem Namen »Museum für Sepulkralkultur« (in Kassel) gehört es aber zum Wortschatz der gehobenen Gegenwartssprache. In der Rechtssprache dürfte es durch den Buchtitel »Menschenwürde und Sepulkralkultur in der grundgesetzlichen Ordnung« (1995) gebräuchlich geworden sein. In wörtlicher Übersetzung ins Deutsche müßte von der »Pflege des Bestattungsbrauchtums« gesprochen werden.
2. Man braucht kein Rechtshistoriker zu sein, um verstehen zu können, was es bedeutet, daß der Leichnam zu römischen Zeiten als »res extra commercium« behandelt wurde: Er galt zwar als Sache (res), anders als sonstige körperliche Gegenstände konnte er jedoch nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs (commercium) sein; vielmehr wurde er aus dem üblichen Rechtsverkehr herausgenommen (extra commercium), stand in niemand's Eigentum und unterlag niemand's Aneignungsrecht.
3. Mit der Belegung eines Grabes wurde dieses zur »res religiosa« und damit ebenso wie der Leichnam zur »res extra commercium«. Daß damit in Rom spezifische Jenseitsvorstellungen verbunden waren – die Grabstätte wurde der Obhut der dii Manes unterstellt –, ist im vorliegenden Zusammenhang unerheblich. Worauf es ankommt, ist die Rezeption der römischrechtlichen Extrakommerzialität nicht nur bezüglich des Grabes, sondern bezüglich des gesamten Friedhofs. *Jürgen Gaedke*, der Verfasser des einschlägigen Handbuchs zum Friedhofs- und Bestattungsrecht, beweist das richtige Sprachgefühl, wenn er schreibt, daß »die öffentliche Zweckbestimmung« von Friedhöfen »als Ruhestätte der Toten . . . eine Sonderstellung gegenüber anderen Grundstücken und Schutz vor profanierender Benutzung« verlange und daß »insoweit . . . auch heute noch von einer gewissen Verkehrsunfähigkeit oder Extrakommerzialität gesprochen werden« könne.
4. Mit dem »Mephisto«-Beschuß des *Bundesverfassungsgerichts* ist zwischen dem Verfassungsprinzip der Menschenwürde einerseits und dem aus dem (römischen) Zivilrecht stammenden Institut des postmortalen Persönlichkeitsrechts zu unterscheiden. Da die Rede von einer »postmortalen Menschenwürde« subjektivrechtlich sehr problematisch ist, sollte man nur objektivrechtlich von einem »postmortalen Würdeschutz« sprechen: »die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, [endet] nicht mit dem Tode« (*BVerfGE* 30, 173/194). Gesetzliche Ausprägungen dieser verfassungsrechtlichen Schutzpflicht sind insbesondere der Schutz der Totenruhe, die Ruhezeiten auf Friedhöfen und die Regelung von Obduktionen und Organentnahmen. Gegen das Bundesverfassungsgericht sollte der postmortale Schutz der Ehre (etwa im Urheberrecht) auf Art. 2 Abs. 1 GG gestützt werden (allgemeines Persönlichkeitsrecht), nicht auf Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde).
5. Nach Art. 149 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung haben die Gemeinden »dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann«. Auf der Ebene des Grundgesetzes kann man statt von einem »schicklichen« von einem pietätvollen Umgang mit Verstorbenen sprechen sowie in Analogie zum »Anstandsgefühl« i.S.d. *BGH*-Formel vom »Pietätsgefühl aller billig und gerecht Denkenden«. Das einschlägige Verfassungsprinzip hierfür ist das Kulturstaatsprinzip. Es ist nicht so wandelbar wie die Kultur selbst, aber offener für kulturellen Wandel als jedes andere Prinzip des grundgesetzlichen Verfassungsstaates.